

OLDENBURGER
KUNSTVEREIN
DAMM 2A
26135 OLDENBURG

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Oldenburger Kunstverein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.). Er besitzt infolge einer Verfügung des Oldenburgischen Ministeriums vom 31.7.1867 die Eigenschaft einer juristischen Person.

§ 2 Zweck

Der Oldenburger Kunstverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Oldenburger Kunstverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung von Kunst und Kultur) durch die Pflege und Förderung vor allem der bildenden Kunst, und zwar durch Ausstellungen und Vorträge und die Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens bis zu neun Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Alljährlich mit Beendigung der Mitgliederversammlung scheidet ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus – bei gleicher Amtsdauer nach dem Los. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern ergänzen.

§ 5

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.

§ 6

Die oder der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/in oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied, vertritt den Kunstverein nach außen und handelt und zeichnet im Namen des Vorstandes. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und diesem/dieser oder einem anderen Vereinsmitglied Handlungsvollmacht erteilen. Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach seinem Ermessen. Er hat das Recht, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, bis zu sechs Vereinsmitglieder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu beratenden Vorstandsmitgliedern zu ernennen, die an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Sie muss erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

OLDENBURGER
KUNSTVEREIN
DAMM 2A
26135 OLDENBURG

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie ist von der/dem Vorsitzenden spätestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied sich damit einverstanden erklärt.

Die Tagesordnung soll umfassen:

- a) Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) Kassenbericht,
- c) Entlastung für das abgelaufene Jahr,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das neue Vereinsjahr,
- e) Ergänzungswahlen für den Vorstand.

In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Vorstandswahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen.

§ 10

Der/die Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, falls hierzu ein begründeter, von mindestens einem Drittel der Mitglieder, jedoch mindestens von fünfundzwanzig Mitgliedern unterstützter Antrag schriftlich vorliegt. Für die Abstimmung gilt § 9, Abs. 3, entsprechend.

§ 11

Anträge für die Mitgliederversammlung aus den Kreisen der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich unter Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Ein Antrag auf Abänderung der Satzung muss vom Vorstand oder von mindestens fünfundzwanzig Mitgliedern schriftlich gestellt werden.

§ 12

Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz, Aufnahme einer hypothekarischen Anleihe und die Auflösung des Vereins müssen in zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen muss, bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen gleichfalls einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 13 Protokolle

Über die Beschlüsse des Vorstandes und über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in bzw. Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 14

Der Kunstverein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 15

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

OLDENBURGER
KUNSTVEREIN
DAMM 2A
26135 OLDENBURG

§ 16

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Jahres fällig.

§ 17

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient machen, können von dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 18

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Kunstaussstellungen und Vorträge unentgeltlich zu besuchen, soweit nicht in besonderen Fällen ein Eintrittsgeld erhoben wird. Sie genießen bei den sonstigen Veranstaltungen des Vereins eine Preisermäßigung.

§ 19

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt, an der Auslösung von Leihgaben teilzunehmen.

§ 20

Die Beiträge sind beim Eintritt oder spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten.

§ 21 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Austrittserklärungen sind schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Der Austretende hat für das laufende Vereinsjahr noch den Beitrag zu zahlen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung ihren Beitrag nicht zahlen, können vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung mit der Androhung aufgefordert werden, dass sie im Falle der weiteren Säumnis nach Ablauf eines Monats ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen sämtliche Immobilien an die Stadt Oldenburg als unveräußerliches Eigentum mit der Verpflichtung, dieselben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Kunst zu verwenden. Das übrige Vermögen einschließlich der Sammlungen und der Bibliothek des Vereins fällt an das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg mit der Verpflichtung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Kunst zu verwenden und zusätzlich mit der zeitlich unbeschränkten Auflage, sie in der Stadt Oldenburg zu belassen und der Öffentlichkeit im Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg zugänglich zu machen.

Oldenburg, den 12. März 2019
Der Vorstand des Oldenburger Kunstvereins